

104. Nach welchen Normen bestimmt sich die Verjährung des Regreßanspruchs einer Berufsgenossenschaft (§ 96 des alten, § 136 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes), wenn der Unfall vor dem 1. Oktober 1900 erfolgt, und ein gegen den schuldigen Betriebsunternehmer x eingeleitetes Strafverfahren wegen dessen Todes nach jenem Zeitpunkt eingestellt worden ist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1904 i. S. Südb. Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft (Kl.) w. K. Erben (Bekl.).
Rep. VI. 114/04.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 19. September 1900 stürzte in Pforzheim ein Fabrikneubau ein, wobei mehrere Bauarbeiter, darunter der bei der Klägerin versicherte Schlosser E., verletzt wurden. Die Herstellung der Grab- und Maurerarbeiten an dem Bau war dem Maurermeister K. übertragen. Ein in Anlaß des Unfalles eingeleitetes Strafverfahren wurde bezüglich des K. wegen seines am 18. Januar 1901 erfolgten Todes eingestellt. Mit der am 8. Mai 1903 erhobenen Klage verlangte die Klägerin die Beklagten als Erben des K. auf Ersatz der für den Verletzten E. gemachten Aufwendungen und der Rentenleistungen. Der erste Richter erkannte nach dem Klagantrage; das Berufungsgericht wies auf Grund der von dem Beklagten vorgeführten Einrede der Verjährung die Klage ab. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Landgericht geht davon aus: die achtzehntonatige Verjährung des § 96 des alten Unfallversicherungsgesetzes finde hier keine Anwendung; ebensowenig die in § 138 des neuen Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 vorgesehene Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die beiden Verjährungsfristen gälten nicht in den Fällen des § 97 des alten Gesetzes und des letzterem entsprechenden § 139 des neuen Gesetzes. In Ermangelung besonderer Verjährungsvorschriften für diesen Fall habe es bei den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein Bewenden, also bei der dreijährigen Verjährung des § 852 B.G.B. Das Berufungsgericht nimmt zwar gleichfalls an, daß auf die Verjährung der Ansprüche aus §§ 96, 97 des Gesetzes von 1884 in den Fällen des § 97 die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts, auf den nach dem 1. Januar 1900 entstandenen Anspruch mithin die Bestimmung des § 852 B.G.B., zur Anwendung kämen. Allein die Anwendbarkeit der letzteren Vorschrift sei hier gleichwohl ausgeschlossen wegen der in den Unfall-

versicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900 enthaltenen neuen Verjährungsvorschriften in § 138 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 48 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. auch für die für ältere Ansprüche gleicher Art laufende Verjährung maßgebend seien. Mit dem 1. Oktober 1900, an welchem § 138 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Kraft trat, habe für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch eine neue Verjährung von zwei Jahren zu laufen begonnen. Der Anspruch sei danach am 1. Oktober 1902 verjährt, die am 8. Mai 1903 erhobene Klage somit verspätet.

Die Revision gibt zwar im allgemeinen zu, daß die in Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. ausgesprochenen Rechtsätze, wenn auch nicht direkt, so doch analog auf alle Fälle anzuwenden seien, in welchen ein neues Verjährungsgesetz erlassen ist. Die Anwendung auf den vorliegenden Fall erscheint ihr aber bedenklich, weil der § 27 des Gesetzes, betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 eine besondere Übergangsvorschrift enthalte, wonach mit der dort vorgesehenen Ausnahme auf Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1900 das Gesetz von 1884 anzuwenden sei. Nach dem Gesetze von 1884 sei nur die Verjährungsfrist des § 852 B.G.B. anwendbar gewesen. . . .

Die Ansicht der Revision konnte nicht als richtig anerkannt werden. Zunächst ist für die Entscheidung der in Betracht kommenden Rechtsfragen der Vorschrift des § 27 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (des sog. Mantelgesetzes) keine Bedeutung beizulegen. Durch diese Bestimmung, welche zum Vorbilde den § 193 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 hat, sollten die Wohltaten der neuen Unfallversicherungsgesetzgebung in bestimmtem Umfang auch denjenigen Entschädigungsberechtigten zugewendet werden, deren Anspruch noch unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung erwachsen, aber noch nicht zur endgültigen Entscheidung gelangt ist.

Vgl. Kommissionsbericht zu § 23a des Entwurfs, Drucksachen des Reichstags 1898/00 Nr. 703 S. 87.

Sie enthält eine Sondervorschrift, die nur in der durch jenen Zweck gegebenen Grenze über die sog. eigentliche Rückwirkung des neuen

Gesetzes auf einen unter der Herrschaft des früheren Gesetzes eingetretenen Tatbestand verfügen, im übrigen aber zu den Fragen der zeitlichen Begrenzung des Anwendungsgebietes der neuen Vorschriften nicht Stellung nehmen wollte.

Vgl. v. Woedtke, Kommentar zum U.V.G. 5. Aufl. zu § 27 Bem. 2; Greiff, in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung“ 1900 Nr. 26 S. 530 flg.; Urtt. des Reichsversicherungsamtes vom 14. März und 20. Juni 1903, Amtliche Nachrichten 1903 Nr. 1987 S. 349 flg., Nr. 1999 S. 408.

Daß unter der in § 27 behandelten „ersten Feststellung von Entschädigungsansprüchen“ auch die vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machenden Regreßansprüche der Genossenschaft nach §§ 136 flg. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes mitbegriffen wären, kann nicht angenommen werden, und dem Berufungsgericht wäre zudem auch darin Recht zu geben, daß, wenn durch jene Bestimmung den neuen Versicherungsgesetzen in gewisser Richtung eine aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich nicht ergebende Rückwirkung beigelegt worden sei, daraus nicht der Schluß gezogen werden könne, der Gesetzgeber habe damit diejenige Rückwirkung beseitigen wollen, welche aus solchen Grundsätzen ohne weiteres resultiere. Für die hier zu entscheidenden Fragen sind also, soweit nicht die Lösung aus den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes selbst zu gewinnen ist, die Normen des bürgerlichen Rechts maßgebend, vor allem die in Art. 169 und Art. 170 Einf.-Ges. zum V.G.B. aufgestellten Grundsätze. Denn selbst wenn man nicht berechtigt wäre, diese letzteren Gesetzesvorschriften unmittelbar auch auf die anderen Reichsgesetze (Art. 32 Einf.-Ges.) anzuwenden, so würden doch die in denselben zum Ausdruck gelangten Rechtsgrundsätze allgemeine Geltung beanspruchen, sofern sie in dem System des derzeitigen bürgerlichen Rechts beruhen. Das gilt zweifellos von der Bestimmung des Art. 170 Einf.-Ges. Aber auch die in Art. 169 getroffenen Vorschriften über die Verjährung greifen in der Bedeutung allgemeiner Grundsätze da ein, wo es in dem Spezialgesetz an einer besonderen Vorschrift fehlt.

Vgl. Planck, V.G.B. Bd. 6 zu Art. 32 Einf.-Ges. Bem. 2, b. So stellen sich die in Art. 169 Abs. 1 Einf.-Ges. aufgestellte Regel, daß die Vorschriften des neuen Gesetzes auf die laufenden Verjährungen Anwendung finden, wie auch die Einschränkungen dieser Regel

als Ausflüsse eines Prinzips dar, welches von dem Einführungsgeetze in Übereinstimmung mit der schon bisher in der Theorie und Rechtsprechung herrschenden Lehre zugrunde gelegt worden ist.

Vgl. Motive zu Art. 169 (Art. 102) S. 250 flg.

Aber auch die in Art. 169 Abs. 2 Satz 1. für den Fall einer neu eingeführten kürzeren Frist gegebene Vorschrift hat nicht lediglich die Bedeutung einer positiven Norm, sondern auch diejenige eines allgemeinen Rechtsatzes, welchen das Gesetz, bei der in diesem Punkte allerdings früher bestehenden Meinungsverschiedenheit, aus dem vorangestellten Prinzip abgeleitet hat, der übrigens schon bisher vorwiegend anerkannt und befolgt worden war.

Vgl. Motive S. 252 flg.; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 24 S. 270 flg., Bd. 12 S. 7 (Nr. 1).

Der in der gegenwärtigen Klage erhobene Anspruch ist an sich nach dem zur Zeit des Unfalls vom 19. September 1900 noch in Kraft gewesenen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze von 1884 zu beurteilen. Nach diesem Gesetze § 96 (ebenso Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 49) hafteten die Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten, Betriebsaufseher etc. den Genossenschaften und Krankenkassen grundsätzlich nur dann für die gemachten Aufwendungen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt war, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit etc. herbeigeführt hatten. Der § 97 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ließ eine Ausnahme zu. Die in (§ 95 und) § 96 bezeichneten Ansprüche konnten auch ohne erfolgte Feststellung durch strafgerichtliches Urteil geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen konnte. Der Anspruch der Klägerin gegen den Erblasser der Beklagten fiel also unter den § 97 des (alten) Gesetzes. Mit dem am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 ist hinsichtlich der Regreßansprüche der Genossenschaften eine Änderung vor sich gegangen. Im Unterschied von den Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen und sonstigen Unterstützungsklassen (§ 136 Abs. 1 Satz 1) ist der Anspruch der Berufsgenossenschaften jener Beschränkung entledigt; ihnen haften die Betriebsunternehmer etc. auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil (§ 136 Abs. 1 Satz 2). Die Bestimmung des dem bisherigen § 97 ent-

sprechenden § 139 kann sich jetzt auf die Ansprüche der Genossenschaften nicht mehr mitbeziehen; sie ist für diese gegenstandslos geworden.

Die Vorschrift in dem bisherigen § 97 Abs. 4 ist in diejenige des neuen § 138 Abs. 1 übergegangen. Die letztere: „Der Anspruch (§ 136 Abs. 1 Satz 1) verjährt in 18 Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist, im übrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle“, kann nicht wohl anders als dahin verstanden werden, daß die Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften, die ja ohne vorgängige strafgerichtliche Verurteilung verfolgbar sind, jetzt schlechthin in zwei Jahren nach dem Unfalle verjähren.

Vgl. auch v. Woedtke-Caspar, *G.U.B.G.* 5. Aufl. zu § 138 Bem. 2; Piloty, *G.U.B.G.* Bem. zu § 138 Abs. 1 S. 303; Laß u. Maier, *Haftpflichtrecht* 2. Aufl. § 25 S. 209 Ziff. 5.

Bei Anwendbarkeit dieser neuen Gesetzesbestimmungen ist der Anspruch der Klägerin zweifellos verjährt, wie das schon vom Berufungsgericht unter Beziehung der Grundsätze des Art. 169 Einf.-Ges. zum *B.G.B.* dargelegt ist. Daß eine Unterbrechung (vgl. § 138 Abs. 1 Satz 2 mit § 137 Abs. 1 des *Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes*) oder eine Hemmung der Verjährung unter der Herrschaft des neuen Gesetzes stattgefunden hätte, behauptet die Klägerin selbst nicht. Die Frage, ob die Bestimmungen des neuen Gesetzes auf den vorliegenden Fall ohne weiteres anwendbar seien, mag nun allerdings zweifelhaft sein, sofern, wie erwähnt, der Anspruch der Klägerin materiell, namentlich bezüglich seiner Entstehung und seines Inhaltes, dem alten Unfallversicherungsgesetze untersteht. Man kann zwar nicht sagen, daß der Ersatzanspruch der Genossenschaft nach dem neuen Gesetz ein wesentlich anderer als nach dem früheren Gesetz geworden sei. Das Fundament des Anspruchs und der Klage ist nach wie vor der von dem Betriebsunternehmer *ic* durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Betriebsunfall in Verbindung mit den von der Genossenschaft gemachten oder zu machenden Aufwendungen. Das bisher auch für die Berufsgenossenschaften notwendige Strafurteil bildet nicht den Klagegrund und hat nicht konstitutive Bedeutung in dem Sinne, daß es den Ersatzanspruch überhaupt erst zur Entstehung brächte; vielmehr ist nur die Geltendmachung des Anspruchs (s. auch die Ausnahme in § 97) davon abhängig, daß das Vorhandensein der Voraussetzungen desselben durch den Strafrichter konstatiert worden ist.

Vgl. Laß u. Maier, a. a. D. § 24 S. 167 Anm. 95; Riesenfeld, Das besondere Haftpflichtrecht § 14 S. 171 fig. § 20 S. 256. Diese Schranke für die Verfolgbarkeit des Anspruchs ist nach dem neuen Gesetze weggefallen. Eine Umgestaltung des Regreßanspruchs der Genossenschaft nach seinem Inhalt und rechtlichen Charakter ist auch nicht mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes bewirkt worden, wodurch das Recht der Genossenschaftsversammlung, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen (§ 136 Abs. 1 Sätze 3 u. 4), und das mit Beziehung darauf vorgeschriebene Verfahren (§ 137 Abs. 1 u. 2) geregelt sind. Diese Änderungen würden die Anwendung der Verjährungsvorschriften des neuen Gesetzes auf einen unter der Herrschaft des früheren Gesetzes zur Entstehung gelangten Regreßanspruch der Genossenschaft noch nicht ausschließen. Es läßt sich auch aus der den Gesetzesänderungen zugrunde liegenden rechts- und sozialpolitischen Tendenz, vgl. Kommissionsbericht Nr. 703 a S. 143. 144; v. Woedtke-Caspar, a. a. D. zu § 136 Bem. 7,

kein Anhalt dafür gewinnen, daß der Gesetzgeber eine Anwendung der neuen Verjährungsvorschriften auf die noch unter der Herrschaft des alten Unfallversicherungsgesetzes eingetretenen Unfälle ausgeschlossen wissen wollte. Immerhin liegt im gegenwärtigen Falle die Sache so, daß der Ersatzanspruch der Klägerin bei seiner Entstehung und bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes an das Erfordernis des strafgerichtlichen Urteils als eine gesetzliche Voraussetzung seiner Geltendmachung gebunden war, sofern und so lange nicht der Fall des § 97 des alten Gesetzes eintrat. Derjenige Tatbestand, welcher den Beginn der Verjährung ohne strafgerichtliches Urteil bedingte (§ 97), hatte für einen Ersatzanspruch des alten Rechtes der Klägerin gegenüber auch am 1. Oktober 1900, als das neue Unfallversicherungsgesetz in Kraft trat, noch nicht vorgelegen.

Indes mag man die Verjährungsvorschriften des jetzigen, oder des alten Unfallversicherungsgesetzes (für die Verjährungszeit) in Betracht ziehen, so gelangt man doch im vorliegenden Fall zu dem gleichen Ergebnisse, daß die Einrede der Verjährung begründet ist. Der Umstand, daß der Anfangspunkt für die Verjährung sich nach § 97 des Gesetzes von 1884 bestimmt, führt ebensowenig, wie die Tatsache, daß gegen den Erblasser der Beklagten ein Strafverfahren eingeleitet war, dazu, daß eine andere als die in den Unfallversicherungsges-

gesetzten normierte Verjährung, daß insbesondere die allgemeine Bestimmung des § 852 B.G.B. (wofern diese überhaupt auf den Regreßanspruch der Genossenschaften, als eine obligatio ex lege, anwendbar ist) Platz greifen müßte. Der § 97 des Gesetzes von 1884 enthielt eine besondere Verjährungsvorschrift nicht; ob auch für die hierunter begriffenen Fälle die spezielle Vorschrift des § 96 Abs. 4 gelten sollte, und von welchem Zeitpunkte diesfalls die achtzehnmonatige Verjährungsfrist zu berechnen war, mochte allerdings zweifelhaft sein. Die Lösung des Zweifels hat man vorwiegend darin finden wollen, daß hier die allgemeinen Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechts anzuwenden seien.

Vgl. Laß u. Maier, a. a. O. S. 196 und 209; Riesenfeld, a. a. O. § 20 S. 258 flg. und Anm. 398, 399.

Allein es ist doch kaum denkbar, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könnte, die Fälle des § 97, die sich von dem Regelfalle des § 96 lediglich durch Erleichterung der Geltendmachung des (gleichen) Anspruchs bei der Unmöglichkeit strafgerichtlicher Verurteilung unterscheiden, bezüglich der Verjährung von der einheitlichen reichsrechtlichen Regelung der in Frage stehenden Ersatzansprüche auszunehmen; was bei der vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs herrschenden großen Verschiedenheit der landesgesetzlichen Verjährungsvorschriften eine mißliche Rechtsungleichheit für jene Ansprüche zur Folge hätte haben müssen. Die Anwendung der Verjährungsfrist des § 96 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes auf die Fälle des § 97 erscheint aber auch nicht als unmöglich oder unzulässig. Nach der Ansicht von Piloty (Das Reichsunfallversicherungsgesetz Bd. 1 § 22 S. 143) beginnt in diesen Fällen die Verjährung von dem Tage an zu laufen, an welchem die Tatsache, berentwegen eine strafgerichtliche Feststellung der Schuld nicht erfolgen kann — Tod oder Abwesenheit des Beschuldigten u. —, durch den Strafrichter oder den Vertreter der öffentlichen Klage festgestellt, und das Verfahren gegen den Beschuldigten aus diesem Grunde abgebrochen worden ist. In der Tat ist aber, wenn man einmal die Anwendbarkeit der Verjährungsfrist des § 96 Abs. 4 auf die Fälle des § 97 grundsätzlich bejaht, nicht einzusehen, weshalb gerade eine Feststellung der betreffenden Tatsache durch den Strafrichter oder Staatsanwalt erforderlich sein soll, um die Verjährung in Lauf zu setzen. Es kommt auch sonst

nicht selten vor, daß eine Tatsache, von deren Eintritt der Beginn der Verjährung oder der Wegfall einer Hemmung derselben abhängig ist, erst nachträglich ermittelt werden muß, daß der, manchmal unsichere, Zeitpunkt der Entstehung des Klagerrechts (*actio nata*) oder der Fälligkeit des Anspruchs im Streitfalle von dem Zivilrichter aus dem objektiven Sachverhalt festzustellen ist. Die von der Revision hervorgehobenen Schwierigkeiten der Feststellung für die Fälle des § 97 (139) des Unfallversicherungsgesetzes würden nicht den Ausschlag gegen die Anwendung des § 96 Abs. 4 geben können, und am wenigsten treten sie in dem (hier vorliegenden) Falle des Todes des Schuldigen hervor. Es steht hier nicht analoge, sondern sinn-gemäße Gesetzesanwendung in Frage. Der § 139 des neuen Gesetzes erwähnt die Verjährung gleichfalls nicht. Will man die jetzt hierunter begriffenen Fälle des § 136 nicht der in § 138 festgesetzten Verjährung von 2 Jahren nach dem Unfall unterstellen, so würden sich für die Berechnung der Verjährung wieder die gleichen Zweifel wie bei § 97 des alten Gesetzes erheben. Es ist nun zwar, falls hier die Verjährung des bürgerlichen Rechts Platz greifen sollte, diese reichsgesetzlich in §§ 194 ff. 852 B.G.B. geregelt. Allein es scheint doch nicht im Sinne des Gesetzes zu liegen, daß für die hier in Frage stehenden Fälle eine Exemption von der kurzfristigen Verjährung eintreten sollte, welche (aus gutem Grund auch sonst im Gebiete des Versicherungs- und Haftpflichtrechtes; vgl. noch § 8 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871) für gleichartige Ansprüche eingeführt ist. Wie dem aber auch sei, so ist für einen Fall der vorliegenden Art die Norm für die Verjährung nicht dem § 852 B.G.B., sondern dem Unfallversicherungsgesetze zu entnehmen.

Die Verbindung der Vorschriften des alten und der des neuen Gesetzes führt schließlich zu dem Ergebnisse: jedenfalls mit dem am 18. Januar 1901 erfolgten Tode des R. — wenn nicht schon am 1. Oktober 1900 — war die Voraussetzung für das Klagerrecht der Genossenschaft nach Maßgabe des alten § 97 des Unfallversicherungsgesetzes erfüllt, das Hemmnis der Verjährung weggefallen. Von da ab lief nunmehr die Verjährung, wenn nicht die achtzehnmönatige nach § 96 Abs. 4 des alten, so doch die zweijährige nach § 138 des neuen Gesetzes; auch die letztere Frist war vor der Klagerhebung (8. Mai 1903) verstrichen.“ . . .